



## → Rubriken

### Öffentliche Bekanntmachungen

- Ortsübliche Bekanntmachung über die Bekanntgabe der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Stadt Mainz Seite 2
- Bekanntgabe des Gesetztes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Seite 2f
- Satzung zur Förderung der Kindertagespflege Seite 3ff
- Bewerberaufruf für den Mainzer Weihnachtsmarkt Seite 7ff
- Änderung der Zulassungsrichtlinie für den Weihnachtsmarkt der Stadt Mainz vom 25.03.2015 in der Fassung vom 06.05.2016 Seite 10
- Bewerbungsdeckblatt Seite 11
- Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit Seite 14
- Öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung Seite 15f

### Gremien

- Sitzung des Schulträgerausschusses Seite 16

### Stellenausschreibungen

- Schulamt: Sachbearbeitung Schülerbeförderung Seite 16f
- Entsorgungsbetrieb: Sachbearbeitung Fuhrpark Seite 17

**Impressum** Seite 1

### → Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt  
Abteilung Pressestelle | Kommunikation  
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131/ 12-2221  
Telefax 06131/ 12-3383  
[pressestelle@stadt.mainz.de](mailto:pressestelle@stadt.mainz.de)

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform [www.mainz.de](http://www.mainz.de). Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse [www.mainz.de/amtsblatt](http://www.mainz.de/amtsblatt).

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



## ➔ Öffentliche Bekanntmachungen

### Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Stadt Mainz, Gemarkung Gonsenheim

In der Gemarkung Gonsenheim wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Flurstückszerlegung auf Antrag des 80 - Amt für Wirtschaft und Liegenschaften der Stadt Mainz bestimmt und abgemarkt.

Davon betroffen sind folgende Flurstücke:

Gemarkung Gonsenheim, Flur 2, Flurstücke 38/3, 38/5, 39/2, 40/2, 41/2, 43/1, 45/1, 46/3, 46/6, 47/3, 47/6, 48/1, 49/2, 50/2, 52/1, 63/1, 64/5, 65/1, 66/2, 67/1, 68/2, 70, 71, 80, 81/1, 82/1, 83/1, 105/2, 106/2, 107/2, 108/3, 111/2, 112/2, 342/1, 343/1, 343/2, 353/1, 353/2, 354/1, 354/3, 354/4, 596/7, 596/8 und 596/13.

Über diese Maßnahme wurde am 20. Dezember 2017 eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LG Verm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 359) BS 219-1 werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die bestehenden und die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in den Skizzen dargestellt, festgestellt.

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in den Skizzen dargestellt, wiederhergestellt.

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nr. 1 Buchstabe c - wie in der Skizze dargestellt - abgemarkt. Die mit „A“ gekennzeichneten neuen Grenzpunkte können aus topographischen Gründen dauerhaft nicht abgemarkt werden. Auf Antrag der Eigentümer zu Nr. 1 der Anlage 1 unterbleibt die Abmarkung der mit „B“ gekennzeichneten Grenzpunkte.“

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 08.01.2018 bis 08.02.2018 beim 60-Bauamt der Stadt Mainz, Abteilung Vermessung und Geoinformation, Sachgebiet 60.03 - Bodenordnung und Liegenschaftsvermessung, Zitadelle Bau E, 2. Stock, Zimmer 217 ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr, Freitag von 9:00 bis 13:00 Uhr) eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs.4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, in den jeweils geltenden

Fassungen nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung über die Bestimmung und Abmarkung der Grenzpunkte kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei „Stadtverwaltung Mainz, Bauamt, Abt. Vermessung und Geoinformation, Postfach 3820, 55028 Mainz“ oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: [stv-mainz@poststelle.rlp.de](mailto:stv-mainz@poststelle.rlp.de) erhoben werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, welche im Internet unter [www.mainz.de/virtuellepoststelle](http://www.mainz.de/virtuellepoststelle) aufgeführt sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Entscheidung über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der öffentlichen Vermessungsstelle als richtig bestätigt.

Mainz, den 22.12.2017

Im Auftrag

gez. Frorath  
(Vermessungsamtsrat)

Stadtverwaltung Mainz - Bauamt  
Abt. Vermessung und Geoinformation

### **Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des Verfahrens zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der wesentlichen Änderung des Müllheizkraftwerk Mainz am Standort Kraftwerkallee 1, 55120 Mainz, Flurstück 20/69 und 20/71 keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Die Entsorgungsgesellschaft Mainz mbH, Kraftwerkallee 1, 55120 Mainz hat die Errichtung und den Betrieb eines Abfallzwischenlagers für das Müllheizkraftwerkes Mainz auf Teilflächen der naheliegenden Flächen "alten Gaßnerallee", Flurstück 20/69 und "Filterstraße", Flurstück 20/71, Gemarkung Mainz, Flur 13 gemäß § 16 BImSchG beantragt.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann,



die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Durchsatz und Luftschadstoffemissionen des Müllheizkraftwerkes ändern sich nicht.
- Es entstehen im Regelbetrieb keine neuen Abfälle oder Abwässer.
- Mit zusätzlichen Geruchsbelästigungen ist aufgrund der Art der Zwischenlagerung (zeitlich begrenzt und nur folierten Ballen) nicht zu rechnen.
- Relevante zusätzliche Lärmemissionen werden durch den Einsatz von Aggregaten, die dem Stand der Technik entsprechen, verhindert.
- Die Änderungen betreffen nur bereits versiegelte Flächen.
- Zusätzliche natürliche Ressourcen müssen nicht genutzt werden.
- Schützenswerte Bereiche werden nicht beeinträchtigt
- Durch geeignete Maßnahmen werden die Auswirkungen in einem Brandfall auf die Umwelt so gering wie möglich gehalten. So ist insbesondere eine ordnungsgemäße Löschwasserrückhaltung sichergestellt.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntgabe ist auch ins Internet eingestellt unter der Adresse:

<https://sgdsued.rlp.de/de/service/oeffentlichkeitsbeteiligung-bekanntmachungen/>

Neustadt an der Weinstraße, 08.12.2017

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Im Auftrag  
Manfred Schanzenbächer

## Satzung zur Förderung der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Mainz

### **Präambel**

Auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) Achten Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl I, S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 3a G zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.03.2011 (BGBl I S. 453) und des Kindertagesstättengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 15.03.1991 (GVBl, S. 79), zuletzt geändert durch das vierte Landesgesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 18.06.2013 (GVBl, S. 256), sowie des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. 01.1994 (GVBl, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 349) hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner Sitzung am 29.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Kindertagespflege**

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe und ist im § 23 SGB VIII sowie im § 43 SGB VIII verankert.

Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von den Eltern/einem Elternteil nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. Die Kindertagespflege kann hierbei im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten geleistet werden. Eltern im Sinne dieser Satzung sind Eltern oder Elternteile, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben. Pflegeeltern sind Eltern gleichgestellt.

### **§ 2 Fördervoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ab Antragseingang ist, dass

1. die Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. alle Elternteile, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben,
  - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind,
  - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden, oder
  - c) Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten

und die Geeignetheit der Tagespflegeperson festgestellt ist.

Die Anspruchsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 entfallen für Kinder ab dem ersten vollendeten Lebensjahr. Für Kinder dieser Altersgruppe wird grundsätzlich von einem zu fördernden Betreuungsumfang von 35 Stunden pro Woche ausgegangen. Bei einem erhöhten Betreuungsbedarf ist dem Amt für Jugend und Familie vor Antragsgenehmigung ein Nachweis über die Erwerbstätigkeit oder über den Beginn einer Aus- und Weiterbildungsmaßnahme der Sorgeberechtigten bzw. ein sonstiger Nachweis vorzulegen.

Die Berechnung der Betreuungsstunden erfolgt mit 60 Minuten.

Der Jugendhilfeträger ist berechtigt, das Vorliegen der Fördervoraussetzungen auch während des Leistungsbezugs zu prüfen.



Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und nach Maßgabe dieser Satzung.

- (2) Als Kind im Sinne dieser Satzung gilt ein junger Mensch, der das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (3) Für Kinder im Alter ab zwei Jahren bis zum Schuleintritt sind vorrangig wohnortnahe Plätze in Kindertagesstätten anzubieten. Wenn die notwendigen Betreuungszeiten von Kindertagesstätten nicht abgedeckt werden können, kann Kindertagespflege ergänzend hinzutreten. Hierzu erfolgt eine Einzelfallprüfung.
- (4) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen oder auf andere Weise nachgewiesen haben. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft das Vorliegen der Eignungskriterien insbesondere durch eine schriftliche Eignungseinschätzung, erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen, ärztlichen Attesten und durch Überprüfung der Räumlichkeiten sowie auch im Übrigen nach pflichtgemäßer Bewertung. Die Tagespflegepersonen bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Voraussetzungen hierfür gemäß § 43 SGB VIII vorliegen.
- (5) Übt die Tagespflegeperson ihre Tätigkeit im Rahmen eines Angestellten- oder Beschäftigungsverhältnisses bei einem Arbeitgeber/Anstellungsträger aus (Festanstellung bei privaten Betrieben oder Unternehmen), tritt sie die Förderleistung (§ 4), den Sachaufwand (§ 5), die Unfallversicherung (§ 6), die Alterssicherung (§ 7) sowie die Kranken- und Pflegeversicherung (§ 8) an den Arbeitgeber /Anstellungsträger ab. Zur Regelung weiterer Einzelheiten schließt das Amt für Jugend und Familie einen Kooperationsvertrag mit dem Arbeitgeber bzw. Anstellungsträger ab.

### § 3 Förderung der Kindertagespflege

- (1) Die laufende Geldleistung umfasst
  1. einen angemessenen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 4)
  2. die pauschale Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (§ 5)
  3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur gesetzlichen Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege (BGW) (§ 6)
  4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegepersonen (§ 7)
  5. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und

Pflegeversicherung der Tagespflegepersonen (§ 8)

- (2) Über die Betreuung ist durch die Tagespflegeperson ein schriftlicher Nachweis zu führen. Erst nach Vorlage des Nachweises wird die laufende Geldleistung ausbezahlt. Der Nachweis ist zeitnah einzureichen. Er soll bis zum 10-ten des Monats für den vorangegangenen Monat eingereicht werden.
- (3) Diese Regelung gilt, wenn das Kind keine Kindertagesstätte besucht oder wenn es sich hierbei um eine ergänzende Kindertagespflege nach § 2 Abs. 3 Satz 2 handelt.

### § 4 Förderleistung

- (1) Die Betragshöhe für die Anerkennung der Förderleistung richtet sich nach dem tatsächlich geleisteten Betreuungsumfang, dem Qualifizierungsstand der Tagespflegeperson und dem individuellen Förderbedarf des betreuten Kindes. Der Betrag für die Anerkennung der Förderleistung beträgt bei voller Qualifizierung nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) und dem Qualitätshandbuch des DJI mit mindestens 160 Stunden und erfolgreich absolvierter Prüfung (Zertifikat) pro Betreuungsstunde 4,90 €. Bei durch Fachstellen festgestelltem erhöhtem Förderbedarf eines Kindes kann der Beitrag zur Förderleistung um bis zu 50 % erhöht werden. Tagespflegepersonen als Kinderfrauen ohne Fachausbildung erhalten 3,50€/Stunde; Tagespflegepersonen mit Fachausbildung und 80 Qualifizierungsstunden erhalten 4,00 €/Stunde.
- (2) Als Untergrenze wird eine Betreuungszeit von zehn Stunden pro Woche an mindestens zwei verschiedenen Wochentagen festgelegt. Betreuungszeiten, die diese Untergrenze unterschreiten, werden nicht gefördert. Diese Anspruchsvoraussetzungen entfallen bei ergänzender Kindertagespflege in den Fällen des § 2 Abs. 3 Satz 2.
- (3) Übernachtet ein Kind im Haushalt der Tagespflegeperson, so gilt folgende Regelung:  
Die Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr gilt als Übernachtung. Diese Zeiten werden zu 50% anerkannt. Abweichungen von diesem Zeitfenster sind in Ausnahmen möglich.
- (4) Während der Eingewöhnungsphase von ca. vier Wochen wird die Förderleistung stundenweise auf Nachweis berechnet.
- (5) Bei vorübergehender Abwesenheit des Tagespflegekindes und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Tagespflegeperson wird die laufende Geldleistung ausgehend von einer fünf Tage Woche, bis zu zehn Tagen pro Jahr weiter gewährt.



## § 5 Sachaufwand

- (1) Als Sachaufwand gilt:
1. Verbrauchskosten (Wasser, Strom, etc.)
  2. Kosten für Pflegematerial und Hygienebedarf
  3. Kosten für Ausstattungsgegenstände und
  4. Kosten für die Anschaffung von Spielmaterial und Freizeitgestaltung

Verpflegungskosten sind kein Sachaufwand und müssen von den Eltern selbst getragen werden.

Bei der Betreuung im Haushalt der Eltern gelten als Sachaufwand anstatt der Punkte 1. bis 4. die durch die Tätigkeit entstandenen Fahrtkosten als pauschalisierter Fahrtkostenzuschuss.

- 2) Für den Sachaufwand wird eine Pauschale von 0,60 € pro geleistete Betreuungsstunde erstattet.
- 3) Lebt die Tagespflegeperson mit dem zu fördernden Kind im gleichen Haushalt, erfolgt keine Erstattung des Sachaufwandes.

## § 6 Unfallversicherung

- (1) Tagespflegepersonen erhalten den Jahresbeitrag für die gesetzliche Unfallversicherung erstattet, sofern sie für das entsprechende Jahr laufende Geldleistungen nach § 23 SGB VIII bezogen haben.
- (2) Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden gegen Vorlage des Beitragsbescheides der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege oder der Landesunfallkasse erstattet.

## § 7 Alterssicherung

- (1) Die Tagespflegeperson hat Anspruch auf die hälftige Erstattung einer nachgewiesenen angemessenen Alterssicherung für jeden Monat, in dem sie Leistungen gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII erhält.
- (2) Angemessen sind Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, die im Zusammenhang mit der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII stehen. Bei privaten Vorsorgeaufwendungen wird der hälftige nachgewiesene, höchstens jedoch der hälftige gesetzliche Mindestbeitrag erstattet. Im Rahmen der privaten Alterssicherung werden nur Versicherungen anerkannt, die eine Ausschüttung vor dem 60. Lebensjahr ausschließen.

## § 8 Kranken – und Pflegeversicherung

- (1) Die Tagespflegeperson hat Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung für jeden Monat, in dem sie Leistungen gemäß § 23 SGB VIII erhält.

- (2) Angemessen sind Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, die im Zusammenhang mit der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII stehen. Gleiches gilt für eine notwendige private Krankenversicherung, die einen vergleichbaren Versicherungsschutz bietet.

- (3) Alle Tagespflegepersonen, die nebenberuflich versichert sind, haben Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer privaten Krankengeldversicherung.

## § 9 Elternbeiträge

- (1) Die Elternteile, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben für das eine Förderung in Kindertagespflege gewährt wird, werden als Gesamtschuldner zu einem Kostenbeitrag (Elternbeitrag) analog der Kindertagesstättensatzung der Stadt Mainz (Kita-Satzung) herangezogen. Ab dem zweiten Geburtstag bis zum Schuleintritt ist die Kindertagespflege beitragsfrei.

- (2) Die heranzuziehenden Elternteile weisen zur Ermittlung ihres Elternbeitrags dem Amt für Jugend und Familie ihr Einkommen schriftlich nach.

- (3) Für die Eingruppierung unterhalb des Höchstsatzes ist bei der Berechnung das Einkommen der Personensorgeberechtigten, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben, einschließlich Kindergeld und Unterhaltszahlungen sowie das Einkommen des Minderjährigen zugrunde zu legen. Urlaubs- und Weihnachtsgeld werden als Einkommen berücksichtigt. Bei entsprechender gesetzlicher Regelung gilt dies auch für andere Einkünfte.

- (4) Vom Bruttoeinkommen werden in Abzug gebracht:
- 1) auf das Einkommen entrichtete Steuern
  - 2) Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung
  - 3) Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind
  - 4) die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (z.B. notwendige Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Beiträge für Berufsverbände, notwendige Aufwendungen infolge Führung eines doppelten Haushalts, Arbeitsmittelpauschale) zu zahlende Unterhaltsbeiträge.

- (5) Das Amt für Jugend und Familie ist berechtigt, jährlich die Berechnungsunterlagen für die Festsetzung der Beiträge zu überprüfen und gegebenenfalls die Beiträge ab dem Zeitpunkt, ab dem sich das Einkommen der Eltern verändert hat, neu festzusetzen. Einkommensminderungen im Laufe des Jahres können nur ab dem Monat berücksichtigt werden, in dem sie dem Amt für Jugend und Familie bekannt sind.



- (6) Sollten die entsprechenden Unterlagen in angemessener Frist nicht vorgelegt werden, wird unterstellt, dass der Höchstbeitrag zu erheben ist.
- (7) Die Staffelung des Elternbeitrages richtet sich nach dem ermittelten bereinigten Nettoeinkommen der Eltern und der Anzahl der Kinder. Berücksichtigungsfähig im Sinne dieser Satzung sind Kinder, die haushaltsangehörig sind und für die während der Förderung der Kindertagespflege Kindergeld bezogen wird. Für Kinder aus Familien mit vier und mehr Kindern wird kein Elternbeitrag erhoben.
- (8) Die Eltern sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen in ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen dem Amt für Jugend und Familie unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Das Amt für Jugend und Familie ist berechtigt, nach Maßgabe des § 48 SGB X eine Neufestsetzung rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Veränderung oder mit Wirkung für die Zukunft durchzuführen. Unabhängig hiervon können die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse regelmäßig durch das Amt für Jugend und Familie überprüft werden.
- (9) Der Elternbeitrag wird anhand der vorgelegten Betreuungsnachweise für die einzelnen Monate entsprechend der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungsstunden ermittelt. Übernachtet das Kind im Haushalt der Tagespflegeperson, werden 50 % der Stunden berechnet.
- (10) Die Elternbeiträge und die Zuordnung zu den maßgebenden Einkommensgruppen ergeben sich aus den Tabellen, die Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt sind.
- (11) Eine Übernahme der Elternbeiträge richtet sich nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII.

## § 10 Aus- und Weiterbildung, Vernetzung

Wie in Kindertagesstätten, muss der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Qualität der Betreuung in den Tagespflegestellen sicherstellen und weiterentwickeln: Grundqualifizierung und tätigkeitsbegleitende Weiterbildung sind verpflichtend.

- (1) Die Grundqualifizierung erfolgt in Qualifizierungskursen von mindestens 160 Unterrichtsstunden nach dem DJI Curriculum. Die Qualifizierungskurse führen anerkannte Weiterbildungseinrichtungen im Auftrag des Amtes für Jugend und Familie durch. Das Amt für Jugend und Familie berät interessierte Frauen/Männer und vermittelt sie in die Qualifizierungskurse. Vor Beginn des Kurses wird eine schriftliche Eignungseinschätzung vorgenommen.
- (2) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet mindestens 20 Stunden Weiterbildung für Fachthemen und Praxisreflektion pro Jahr gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag nachzuweisen. Für Praxisreflektion können maximal zehn Stunden anerkannt werden. Die Tages-

pflegeperson wird für drei Tage im Jahr zur Weiterbildung freigestellt.

Die laufenden Geldleistungen werden weiterbezahlt. Die Vergütung der Fortbildung erfolgt nur, wenn die Mindeststundenzahl von 20 Std. absolviert worden ist.

- (3) Das Amt für Jugend und Familie bietet in Zusammenarbeit mit anerkannten Weiterbildungssträgern Weiterbildungsveranstaltungen an. Die Weiterbildung kann bei allen anerkannten Weiterbildungssträgern absolviert werden.
- (4) Der Nachweis über die Weiterbildung ist von der Tagespflegeperson bis zum 1.3. jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr unaufgefordert zu erbringen.
- (5) Tagespflegepersonen sind verpflichtet, an mindestens zwei Vernetzungstreffen im Jahr teilzunehmen.
- (6) Die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe am Kind“ ist alle zwei Jahre nachzuweisen. Der Nachweis kann erfolgen durch
- 1) einen achtstündigen Kurs, wie zu Beginn der Tätigkeit,
  - 2) innerhalb der zwei Jahre kann ein vierstündiger Auffrischkurs absolviert werden
- und erfolgt im Sinne der Regelungen der Unfallkasse Rheinland-Pfalz.
- (7) Die Teilnahme an Fortbildungen in Hygienefragen ist alle fünf Jahre verpflichtend und ist nachzuweisen.

## § 11 Pädagogische Konzeption und Eingewöhnung

- (1) Jede Tagespflegestelle muss eine eigene pädagogische Konzeption erstellen, in der dargestellt wird, wie sie die Erfüllung des Förderauftrags umsetzt.
- (2) Die Tagespflegepersonen sollen mindestens ein Entwicklungsgespräch pro Jahr mit den Eltern, deren Kinder länger als sechs Monate in der Tagespflegestelle betreut werden, führen. Dieses ist zu dokumentieren und die Durchführung dem Amt für Jugend und Familie anzuzeigen. Zur Durchführung der Entwicklungsgespräche ist eine Fortbildung erforderlich. Nach Absolvierung der Fortbildung ist dem Amt für Jugend und Familie ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Daraufhin kann auf Antrag eine Pauschale von 50 € pro Kind im Jahr ausgezahlt werden.
- (3) Die Eingewöhnungszeit eines Kindes in einer Kindertagespflegestelle richtet sich nach dem Bedarf des Kindes. In der Regel dauert die Eingewöhnung vier Wochen. In der Anfangsphase wird die stundenweise Anwesenheit eines Elternteils bzw. einer Vertrauensperson gemeinsam mit dem Kind empfohlen.



Die Zeiten werden individuell nach dem Bedürfnis des Kindes zwischen der Tagespflegestelle und den Eltern bzw. Vertrauensperson vereinbart. Dabei wird die Ablösung behutsam vollzogen. In der Ablösungsphase müssen die Eltern bzw. die Vertrauenspersonen des Kindes in Rufbereitschaft sein, falls ihre Anwesenheit doch noch erforderlich sein sollte. Es wird empfohlen, während der Eingewöhnungszeit keine Verpflichtung (z.B. Arbeitsverhältnis) einzugehen, die die notwendige Mitarbeit behindern und damit die Eingewöhnung der Kinder gefährden könnte. Wird das Kind währenddessen krank, verlängert sich die Eingewöhnungszeit um die Dauer der Krankheit.

## § 12 Aufsicht und Haftung

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten. Der Tagespflegerperson wird empfohlen eine Berufshaftpflichtversicherung für Ihre Tätigkeit im Rahmen der Kindertagespflege abzuschließen.

## § 13 Kooperation mit dem Amt für Jugend und Familie

- (1) Tagespflegerpersonen verpflichten sich immer aktuelle Belegungspläne dem Amt für Jugend und Familie zur Verfügung zu stellen.
- (2) Im Gesetz festgelegte notwendige Statistiken nach den §§ 93 – 108 SGB VIII sind fristgerecht vorzulegen.
- (3) Die Tagespflegerpersonen und Antragsteller sind im Rahmen des § 60 ff. SGB I verpflichtet alle relevanten Tatsachen und Änderungen in den Verhältnissen dem Amt für Jugend und Familie unverzüglich mitzuteilen.

## § 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt in dieser Fassung zum 01.01.2018 in Kraft.

Mainz, den 20.12.2017

Stadtverwaltung Mainz

gez. Michael Ebling

Oberbürgermeister

## Bewerberaufruf für den Mainzer Weihnachtsmarkt

2018 - 2020

### I. Vorwort

#### Der Mainzer Weihnachtsmarkt

Der Mainzer Weihnachtsmarkt ist eine Institution für alle Mainzerinnen und Mainzer und eine Attraktion für Touristen aus aller Welt. Er ist Anziehungspunkt für den Weihnachtseinkauf vieler Kundinnen und Kunden des Mainzer Einzelhandels.

Die vielen Buden und Stände um den St. Martins Dom bilden zusammen ein einzigartiges städtebauliches Ensemble, das für Tradition und Stadtkultur steht. Der Weihnachtsmarkt lebt von seiner Gestaltung, vor allem aber auch von seinem gewohnten und erwarteten traditionellen Erscheinungsbild. Auf diesem Wiedererkennungswert des Mainzer Weihnachtsmarktes liegt das besondere Augenmerk, auch bei der Auswahl der Beschicker.

Der Mainzer Weihnachtsmarkt findet jeweils von Donnerstag vor dem 1. Advent bis zum 23. Dezember auf den Plätzen rund um den Dom (Markt, Höfchen, Liebfrauenplatz und Leichhof) statt.

Zur Sicherstellung der größtmöglichen Attraktivität des Weihnachtsmarktes soll ein anziehendes, vielseitiges, umfassendes, ausgewogenes, qualitativ hochwertiges und kundenorientiertes Gesamtangebot gemäß der Satzung über Märkte und Volksfeste sowie der Zulassungsrichtlinie erreicht werden.

Mit der Bewerbung unterliegt der Beschicker hinsichtlich Größe und Ausgestaltung der Standplätze grundsätzlich den Vorgaben dieses Aufrufs, der Zulassungsrichtlinie, der Gestaltungsrichtlinien des Mainzer Weihnachtsmarktes sowie der Satzung über Märkte und Volksfeste. Die Verkaufsstände sind hierbei durch den Zugelassenen zu beschaffen, Mietverkaufsstände können seitens der Stadt Mainz nicht zur Verfügung gestellt werden.

### II. Aufzählung der Angebotsgruppen

Zur Erhaltung seines traditionellen Charakters gliedert sich der Mainzer Weihnachtsmarkt gemäß den Zulassungsrichtlinien des Mainzer Weihnachtsmarktes in folgende Angebotsgruppen:

#### **ANGEBOTSGRUPPE 1 („Weihnachtsschmuck“)**

Die Angebotsgruppe umfasst den Verkauf von Weihnachtsschmuckelementen im weiteren Sinne z. B. alle Arten von Weihnachtsbaumbehang, auch Einzel- und Sammlerstücke oder Weihnachtsschmuck mit speziellem Mainz-Bezug, Weihnachtsbaumkerzen, weihnachtlicher Fensterschmuck, weihnachtliche Beleuchtungsartikel (z. B. Lichterketten, Leuchsterne), Weihnachtskrippen und Figuren, Strohsterne, Laubsägearbeiten, Weihnachtspyramiden, Räuchermännchen, Nussknacker, Schwibbögen, Erzgebirgische oder Thüringische Holzkunst, Weihnachtsmänner, Wichtel und Engel aller



Art, Schneekugeln mit weihnachtlichen Motiven, Weihnachtsteller und Becher, Modellensemble von Stadtbildern oder Figuren, Spieldosen, Dekorationselemente zum Thema Winter und Wald, weihnachtliche Tischwäsche.

#### **ANGEBOTSGRUPPE 2 („Backen und Kochen“)**

Die Angebotsgruppe umfasst den Verkauf von Produkten zur Weihnachtsfestvorbereitung, z. B. Back- und Kuchenformen aller Art und jeden Materials, Plätzchenausstecher (auch Dom-Motiv), Model für Spekulatius, Koch- und Serviergeschirr, Pfannen, Kasserollen, Bräter, Raclette-Grills, Fondue-Töpfe, Waffeleisen, Crêpes-Platten, Küchenutensilien und Küchenzubehör, Schneidbretter und Messer, Wok, Koch- und Backbücher, Utensilien für American Baking, Küchenschürzen, Alles rund ums Backen und Kochen für Kinder.

#### **ANGEBOTSGRUPPE 3 („Allerlei zum Schenken“)**

Die Angebotsgruppe umfasst den Verkauf von z. B. Schmuck, winterlichen Textilien, Kerzen in allen Variationen (außer für den Weihnachtsbaum), Metall-/ Glas- und Holzobjekten, Mineralien und schönen Steinen, alles fürs Bad, Körperpflegeprodukten, Büchern, Spielen und Spielzeug aller Art, Familienspielen, gravierten Gläsern, sonstigen Geschenkartikeln aus besonderen Naturmaterialien sowie mit weihnachtlicher Prägung, Kunsthandwerklichem und Künstlerischem, Einzelstücken für Sammler und Liebhaber, Geschenken mit Mainz-Bezug sowie Garten- und Balkondekoration.

#### **ANGEBOTSGRUPPE 4 („Genuss als Geschenk“)**

Diese Angebotsgruppe umfasst den Verkauf besonderer Lebensmittel, Spezialitäten und Feinkost, die **nicht** zum Verzehr an Ort und Stelle vorgesehen sind, z.B. Feinkost aus Mainzer Partnerstädten, Fleisch-, Wurst- und Schinkenspezialitäten, Pasteten, Käseprodukten, Fischspezialitäten, Gewürzen und Kräutern, Kaffee, Tee, Wein, Sekt, Essig und Öl, Backmischungen im Glas, Spirituosen, Senf-Spezialitäten, Chutneys und Aufstrichen.

#### **ANGEBOTSGRUPPE 5 („Kinderfahrgeschäfte“)**

Zwei Rundfahrgeschäfte für Kinder für zwei bereits fest definierte Standplätze:

Standplatz 1:  
mit einem Durchmesser von 7 bis max. 9 Metern (runde Grundfläche)

Standplatz 2:  
mit einem Durchmesser von 10 bis max. 13 Metern (runde Grundfläche)  
oder  
10 x 10 Metern bis max. 13 x 13 Metern (rechteckige Grundfläche).

#### **ANGEBOTSGRUPPE 6 („Wurst- und Fleischimbiss“)**

In der Angebotsgruppe erfolgt der Verkauf einer Vielfalt an Fleisch- und Wurstsorten der folgenden Sortimente: Rind, Schwein, Geflügel und weitere Fleischsorten und Produktvariationen nach verschiedensten Rezepturen wie z. B. Bratwurst, Rindswurst, Krakauer, Steak, Nierenspieße sowie Beilagen, hierzu zählen u. a. Pommes Frites, Brötchen und Brot in verschiedenen Variationen und Rohkostsalate zum sofortigen Verzehr.

#### **ANGEBOTSGRUPPE 7 („Hunger auf Herzhaftes“)**

Die Angebotsgruppe umfasst herzhaftes Speisen, auch vegetarische und vegane, zum Verzehr an Ort und Stelle, z.B. Flammkuchen, Wildgerichte, Fisch, Raclette, Suppen und Eintöpfe, Käse- und Fleischfondue, Kartoffelgerichte, Grünkohlgerichte, Käsesnacks, Brotzeit- und Vesperangebote, Bündner-Fleisch, „Gekochtes“ wie z. B. Wellfleisch, Schnitzel, warme Fleischwurst, Reibekuchen, Crêpes (wenn Schwerpunkt „herzhaft“).

#### **ANGEBOTSGRUPPE 8 („Hunger auf Süßes“)**

Die Angebotsgruppe umfasst variantenreiche Süßspeisen aller Art zum sofortigen Verzehr an Ort und Stelle. Dazu gehören z.B. Bratäpfel, Crêpes (wenn Schwerpunkt „süß“), Waffeln, Fettgebackenes, Mehlspeisen, z.B. Kaiserschmarrn, Strudel, gefüllte Knödel oder Palatschinken.

#### **ANGEBOTSGRUPPE 9 („Weihnachtsbäckerei“)**

Die Angebotsgruppe umfasst alle Arten von weihnachtlichem Gebäck z.B. Lebkuchen, Printen, Stollen, Früchtebrot oder Baumkuchen, Spekulatius, Plätzchen, Mutzen, Schneeballen, weihnachtliche hochwertige Confiserien, Kaffee, Tee, Kakao (alkoholfrei oder alkoholisch veredelt), auch zum sofortigen Verzehr an Ort und Stelle.

#### **ANGEBOTSGRUPPE 10 („Naschwerk“)**

Die Angebotsgruppe umfasst alle Arten von Süßem, wie z.B. kandierte Nüsse, kandierte oder getrocknete Früchte, Marzipan, Nougat, Schaumküsse bzw. Schaumwaffeln, Zuckerstangen, Magenbrot, Lebkuchenherzen u. ä., Popcorn, schokoladierte sowie glasierte Früchte, internationale Naschspezialitäten, Schokoladenprodukte in verzehrgerechter Darstellung.

#### **ANGEBOTSGRUPPE 11 („Glühwein und andere Getränke aus der Traube“)**

Ausschank von Glühweinen, Weinen und Winzersekt und anderen Getränken aus der Traube (wie z. B. Weinbrände, Trester, Traubenliköre) sowie alkoholfreien Getränken.





**ANGEBOTSGRUPPE 12 („Heiße winterliche Getränkespezialitäten“)**

Die Angebotsgruppe umfasst den Ausschank alkoholischer, heißer Getränkespezialitäten, wie z. B. Grog, Jagertee, Eierpunsch, Lumumba, Fruchtweine, Feuerzangenbowle inklusive Glühwein sowie alkoholfreier Heiß- und Kaltgetränke und Spirituosen, Kaffee, Tee, Kakao (alkoholfrei oder alkoholisch veredelt).

**ABRUNDUNG DER REGELSORTIMENTE**

Die Abgabe folgender Produkte zur Abrundung der festgelegten Sortimente ist in folgenden Angebotsgruppen möglich:

- Angebotsgruppe 6: Verzehrbegleitende Kaltgetränke (auch Bier und Spirituosen),
- Angebotsgruppe 7: Verzehrbegleitende Kaltgetränke (auch Bier und Spirituosen),
- Angebotsgruppe 8: Verzehrbegleitend Kaffee, Tee und Kakao (nur alkoholfrei).

Die Abgabe dieser fakultativen Sortimentsbestandteile nimmt nicht an der Bewertung des Angebotskonzeptes teil.

Es wird klargestellt, dass Maronenstände nicht Gegenstand dieser hier aufgeführten Angebotsgruppen sind. Angebote mit Maronenständen werden somit auch nicht bewertet und können auch nicht über dieses Verfahren für den Mainzer Weihnachtsmarkt zugelassen werden.

Im Weiteren werden die Inhalte der einzelnen Angebotsgruppen festgelegt. Dabei wird – mit Ausnahme der Angebotsgruppe „Kinderfahrgeschäfte“ – der Prozentanteil der jeweiligen Angebotsgruppen am Gesamtangebot des Weihnachtsmarktes in Bezug auf die insgesamt vorhandenen Standplätze festgesetzt.

Soweit der zugewiesene Prozentanteil zu einer Angebotsgruppe keine volle Zahl ergibt (z. B. 9,7 Standplätze) wird kaufmännisch gerundet:

<b>Angebotsgruppe 1:</b>	<b>11 Prozent</b>
<b>Angebotsgruppe 2:</b>	<b>02 Prozent</b>
<b>Angebotsgruppe 3:</b>	<b>33 Prozent</b>
<b>Angebotsgruppe 4:</b>	<b>8 Prozent</b>
<b>Angebotsgruppe 5:</b>	<b>02 Standplätze</b>
<b>Angebotsgruppe 6:</b>	<b>05 Prozent</b>
<b>Angebotsgruppe 7:</b>	<b>12 Prozent</b>
<b>Angebotsgruppe 8:</b>	<b>05 Prozent</b>
<b>Angebotsgruppe 9:</b>	<b>04 Prozent</b>
<b>Angebotsgruppe 10:</b>	<b>08 Prozent</b>
<b>Angebotsgruppe 11:</b>	<b>05 Prozent</b>
<b>Angebotsgruppe 12:</b>	<b>07 Prozent</b>

**III. Abgabe Bewerbung**

Die Bewerbung um einen Standplatz in einer der Angebotsgruppen muss schriftlich in einfacher Ausfertigung (Original) in deutscher Sprache, unterschrieben und mit den übrigen geforderten Bewerbungsunterlagen in einem verschlossenen

Umschlag (außen mit den Absenderangaben) mit der Aufschrift „Bewerbung für die Weihnachtsmärkte 2018 bis 2020, Angebotsgruppe \_\_\_\_\_ [von Bewerber anzugeben]“

bis

**31. Januar 2018, 12.00 Uhr,**

bei der

**Stadt Mainz  
Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport  
Abteilung Vergabe und Einkauf  
Zimmernummer 493  
Jockel-Fuchs-Platz 1  
55116 Mainz**

eingegangen sein.

Bewerbungen in elektronischer Form (z. B. Telegramm, Teletext, Telefax, E-Mail oder ähnliches) sind nicht zugelassen und werden daher nicht berücksichtigt.

Bewerbungen, die nach Ablauf der vorgenannten Bewerbungsfrist eingehen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

Für die Erstellung der Bewerbungen werden keine Kosten erstattet.

Anlage:  
Bewerbungsdeckblatt

**Die Satzung über Märkte und Volksfeste, die Zulassungsrichtlinie zum Mainzer Weihnachtsmarkt sowie die Gestaltungsrichtlinie des Mainzer Weihnachtsmarktes sind online unter [www.mainz.de](http://www.mainz.de) einsehbar.**



**2. Änderung der Zulassungsrichtlinie  
für den Weihnachtsmarkt der Stadt Mainz vom  
25.03.2015  
in der Fassung vom 06.05.2016**

**§1**

Ziffer VI. wird wie folgt geändert:

Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Am Auswahlverfahren in materieller Hinsicht für die Zulassung zum Weihnachtsmarkt nehmen nur diejenigen Bewerbungen teil, welche nicht gemäß Ziffer IV. vom Auswahlverfahren ausgeschlossen worden sind und die auf der Grundlage der unter Ziffer II. 1. und 3. geforderten Erklärungen und Nachweise die erforderliche Eignung aufweisen.“

**§2**

Ziffer IX. 6 b) wird wie folgt geändert:

Als Satz 6 wird hinzugefügt:

„Die Bereitschaft, im Standumfeld leicht überfahrbare, rollstuhlgerechte Kabelbrücken mit geringem Neigungswinkel zu verwenden, wird positiv bewertet.“

**§3**

Ziffer IX. 7 b) wird wie folgt geändert:

Als Satz 5 wird hinzugefügt:

„Die Bereitschaft, im Standumfeld leicht überfahrbare, rollstuhlgerechte Kabelbrücken mit geringem Neigungswinkel zu verwenden, wird positiv bewertet.“

Der bisherige Satz 7 wird zu Satz 8 und erhält folgende Fassung:

„Daneben fließen in die Bewertung insbesondere positiv ein: eine der marktbetrieblichen Größe und Eigenart des Geschäftes angemessene Zahl von Produktvariationen, die Ästhetik des Servierts, Nachweis von sortimentsprägenden langjährigen Erzeuger- oder Herstellerbindungen und von Sortimentskontinuität, die Verwendung innovativer Produkte oder solcher von Premiumqualität, speziell für den Mainzer Weihnachtsmarkt hergestellte oder mit Bezug auf ihn gestaltete Produkte und, wenn ein Bewerber sämtliche oder einzelne der vertriebenen Produkte frisch am Verkaufsstand selbst herstellt, bearbeitet oder fertigstellt.“

**§4**

Ziffer IX. 8 b) wird wie folgt geändert:

Als Satz 5 wird hinzugefügt:

„Die Bereitschaft, im Standumfeld leicht überfahrbare, rollstuhlgerechte Kabelbrücken mit geringem Neigungswinkel zu verwenden, wird positiv bewertet.“

**§5**

Ziffer IX. 14 b) Satz 9 erhält folgende Fassung:

„Als „bekannt und bewährt“ gelten dabei diejenigen Bewerber innerhalb der jeweiligen Angebotsgruppe, die während der letzten 9 Jahre in mindestens 6 Jahren am Mainzer Weihnachtsmarkt teilgenommen haben und deren Zulassung in den Jahren der Teilnahme nicht widerrufen worden ist.“

**§6**

**Inkrafttreten**

Diese Zulassungsrichtlinie tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

# Bewerbungsdeckblatt

Stadt Mainz  
Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport  
Abteilung Vergabe und Einkauf  
Zimmernummer 493  
Jockel-Fuchs-Platz 1  
55116 Mainz

Unter Beifügung der Bewerbung stelle ich einen Antrag auf Zulassung zum  
Mainzer Weihnachtsmarkt in den Jahren 2018, 2019 und 2020 für die Angebotsgruppe:

Bitte beachten Sie, dass nur eine Angebotsgruppe angekreuzt werden kann!

- 1 – Weihnachtsschmuck
- 2 – Backen und Kochen
- 3 – Allerlei zum Schenken
- 4 – Genuss als Geschenk
- 5 – Kinderfahrgeschäfte
- 6 – Wurst- und Fleischimbiss
- 7 – Hunger auf Herzhaftes
- 8 – Hunger auf Süßes
- 9 – Weihnachtsbäckerei
- 10 – Naschwerk
- 11 – Glühwein und andere Getränke  
aus der Traube
- 12 – Heiße winterliche Getränkespezi-  
alitäten





---

Ort, Datum

---

Unterschrift

---

Stempel

Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Unrichtige Angaben führen zum Ausschluss vom Weihnachtsmarkt. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Gleiches gilt für die Zuteilung eines bestimmten Platzes. Da in der Planungsphase einer Veranstaltung keine genauen Auskünfte erteilt werden können, bitten wir von telefonischen Nachfragen abzusehen.

Für den Fall der Zulassung bin ich ausdrücklich damit einverstanden, dass meine Daten (Name / Sortiment) für Werbezwecke des Mainzer Weihnachtsmarkts genutzt und veröffentlicht werden dürfen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

---

Stempel



---

**Anlage zu Ziffer II. 1. c) der Zulassungsrichtlinie für den Weihnachtsmarkt der Stadt Mainz**

## **Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit**

Erklärungen, die nicht unterschrieben sind, gelten als nicht abgegeben!
-------------------------------------------------------------------------

Ich erkläre/Wir erklären, dass

- mein/unser Unternehmen gewerberechtlich ordnungsgemäß angemeldet ist bzw. entsprechende gewerberechtliche Erlaubnisse erteilt wurden.
- mein/unser Unternehmen im entsprechenden Register eingetragen ist, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist.
- keinerlei Eintragungen im Gewerbezentralregister bestehen
- eine Betriebshaftpflichtversicherung für Veranstaltungen abgeschlossen wurde.
- die für die Ausführung der Leistung vorgesehenen Personen entsprechend zertifiziert, bzw. qualifiziert sind.
- ich/wir meinen/unseren Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nachgekommen bin/sind und ich/ wir ermächtige/n die Stadt Mainz, Auskünfte über die Meldedateien personenunabhängig einzuholen bzw. lege(n) diese auf Verlangen der Stadt Mainz vor.

**Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung meinen/unseren Ausschluss zur Folge haben kann.**

---

Ort, Datum Unterschrift

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**über die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die Stadt Mainz beabsichtigt, gemäß § 172 Baugesetzbuch und § 88 Landesbauordnung in Verbindung mit § 24 Gemeindeordnung eine

**"Erhaltungssatzung für den Ortskern  
von Mainz-Finthen (F 92 S)"**

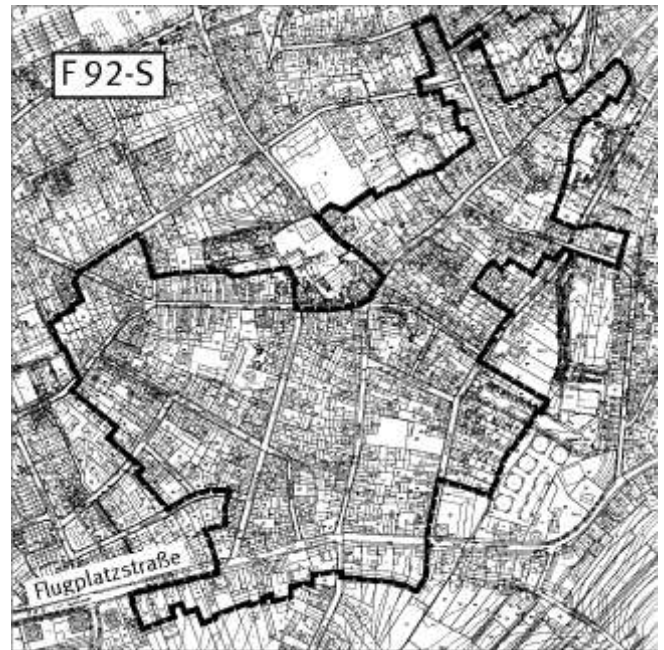
zu erlassen.

In seiner öffentlichen Sitzung am 14.09.2017 hat der Bau- und Sanierungsausschuss der Stadt Mainz beschlossen, die o. a. Erhaltungssatzung "F 92 S" aufzustellen und den Entwurf öffentlich auszulegen.

**Geltungsbereich der Satzung**

Der Geltungsbereich der Satzung wird begrenzt:

- im Norden durch die Grundstücke Kirchgasse 22 – 64 (nur gerade Hausnummern), Kirchgasse 1 – 7 (nur ungerade Hausnummern), Poststraße 53, Poststraße 52 – 66 (nur gerade Hausnummern), Poststraße 63, Borngasse 2-22 (nur gerade Hausnummern), Poststraße 69 – 93 (nur ungerade Hausnummern), Waldhausenstraße 1 – 25 (nur ungerade Hausnummern), Waldhausenstraße 4 – 24 (nur gerade Hausnummern), Mühlta-  
lstraße 2, Poststraße 101 – 113 (nur ungerade Hausnummern) und Poststraße 152 – 186 (nur gerade Hausnummern);
- im Osten durch die Grundstücke Prunkstraße 11 – 27 (nur ungerade Hausnummern), Poststraße 78 – 108 (nur gerade Hausnummern), Jungenfeldstraße 2 – 8 (nur gerade Hausnummern), Am Obstmarkt 35 – 39 (nur ungerade Hausnummern), Am Obstmarkt 4 – 30 (nur gerade Hausnummern), Am Obstmarkt 1 – 11 (nur ungerade Hausnummern) und Flugplatzstraße 1;
- im Süden durch die Grundstücke Kurmainzstraße 2 – 10 (nur gerade Hausnummern), Flugplatzstraße 2 – 10 (nur gerade Hausnummern) und Flugplatzstraße 1 – 25 (nur ungerade Hausnummern);
- im Westen durch die Grundstücke Lambertstraße 42, Lampertstraße 32 – 42 (nur gerade Hausnummern), Kronenstraße 3 + 6, Am Reitplatz 12, Am Reitplatz 1 – 9 (nur ungerade Hausnummern), Gensfleischstraße 12, Layenhofstraße 33 + 35, Layenhofstraße 10 – 18 (gerade Hausnummern), Uhlerbornstraße 12 + 13, Steubenstraße 29 – 37 (nur ungerade Hausnummern) und Agnes-  
Miegel-Straße 2 – 6 (nur gerade Hausnummern).



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Satzung und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

**Ziele der Satzung**

Mit der Erhaltungssatzung auf der Grundlage von § 172 BauGB soll ein gestalterisch harmonisches Umfeld und die städtebauliche Eigenart im gesamten Ortskernbereich von Mainz-Finthen gesichert werden, was langfristig zu einer deutlichen Steigerung der Wohnumfeldqualität und damit auch zu einer Wertsteigerung der einzelnen Objekte führt.

**Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Erhaltungssatzung**

Der Entwurf der **"Erhaltungssatzung für den Ortskern von Mainz-Finthen (F 92 S)"** liegt

**vom 02.01.2018 bis 29.01.2018** einschließlich

bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau B, Erdgeschoss, Zimmer 29, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz öffentlich aus und kann dort - außer feiertags - montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 06131/12-3075 von jedermann eingesehen werden.

Zusätzlich liegt im Zeitraum vom 02.01.2018 bis 29.01.2018 der Entwurf der o. a. Satzung im Rathaus, Foyer, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz, und in der Ortsverwaltung Mainz-Finthen, Poststraße 42-44 (im Gebäude VR-Bank Mainz, Hinterhof Eingang 1. Stock) 55126 Mainz zu den dort gültigen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.



Im Zeitraum vom 02.01.2018 bis 29.01.2018 steht der Entwurf der o. a. Satzung im Internet unter der Adresse

[www.mainz.de/stadtplanungsamt](http://www.mainz.de/stadtplanungsamt)

als zusätzliche Information zur Verfügung.

#### Hinweise:

Während der Auslegungsfrist können beim Stadtplanungsamt und bei der Ortsverwaltung Mainz-Finthen Stellungnahmen abgegeben werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per E-Mail an die Adresse

[stadtplanungsamt@stadt.mainz.de](mailto:stadtplanungsamt@stadt.mainz.de)

dem Stadtplanungsamt zugesandt werden.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die o. a. Satzung unberücksichtigt bleiben.

Mainz, 22.12.2017  
Stadtverwaltung  
gez. Michael Ebling  
Oberbürgermeister

## → Gremien

### Einladung

zur Sitzung des Schulrägerausschusses am  
Mittwoch, 17.01.2018, 16:30 Uhr,  
Sitzungszimmer 113, Stadthaus, Kreyßig-Flügel,  
55116 Mainz

### Tagesordnung

#### öffentlich

1. "Verfahren für die Errichtung von Ganztagschulen" - mündlicher Vortrag von Herrn Jung, Ministerium für Bildung, "Ganztagschule Feldbergschule" - mündlicher Erfahrungsbericht von Frau Plöger, Schulleiterin
2. Mitteilungen/Verschiedenes
3. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 09.11.2017

Mainz, 14.12.2017  
gez. Dr. Eckart Lensch  
Beigeordneter

## → Stellenausschreibungen

Wir suchen Verstärkung für unser **Schulamt:**

### **Sachbearbeitung Schülerbeförderung**

Abteilung Schülerbeförderung, Lernmittelfreiheit, Bildungs- und Teilhabepaket  
Befristet als Krankheitsvertretung  
Kennziffer 40/24

#### *Aufgaben u.a.:*

- Grundsätzliche Organisation der Fahrtkostenübernahme im ÖPNV
- Betreuung und Programmpflege des Fachverfahrens „Sissy“
- Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf Fahrtkostenerstattung
- Bearbeitung von Widersprüchen
- Jahresbestellung und Nachbestellungen aller Fahrkarten
- Haushaltstechnische Abwicklung der Schülerbeförderung (u. a. Rechnungsangelegenheiten)
- Führen von Fallstatistiken
- Beratung der Antragssteller/-innen

#### *Wir erwarten:*

- Abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/-r bzw. abgeschlossener Verwaltungslehrgang I
- Team- und Kommunikationsfähigkeit
- Aufgeschlossener, freundlicher und serviceorientierter Umgang mit Publikum
- Selbstständige und verantwortungsbewusste Arbeitsweise
- Gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Sichere MS-Office-Anwenderkenntnisse, insbesondere MS-Word und MS-Excel
- Bereitschaft zur Einarbeitung in das EDV-Fachverfahren „Sissy“
- Kenntnisse in SAP und d.3 sind wünschenswert
- Kenntnisse der Schulstruktur in Mainz sind wünschenswert

#### *Wir bieten:*

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
  - 30 Tage Urlaub
  - Jahressonderzahlung

### **Entgeltgruppe 9 a TVöD**

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.





Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 09.01.2018 unter Angabe der Kennziffer 40/24 an:

Landeshauptstadt Mainz  
Hauptamt  
Postfach 38 20 / 55028 Mainz  
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

### **Entgeltgruppe 8 TVöD**

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 11.01.2018 unter Angabe der Kennziffer 70/14 an:

Landeshauptstadt Mainz  
Hauptamt  
Postfach 38 20 / 55028 Mainz  
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Wir suchen Verstärkung für unseren **Entsorgungsbetrieb:**

### **Sachbearbeitung Fuhrparkverwaltung**

Fuhrparkverwaltung  
Kennziffer 70/14

#### *Aufgaben u.a.:*

- Disposition des Fuhrparks mit ca. 140 Kraftfahrer/-innen
- Wirtschaftlicher und gesetzeskonformer Personal- und Fahrzeugeinsatz
- Einsatzleitung im Straßenwinterdienst, Hochwasser- und Katastrophenschutz
- Unterstützung bei der Ausbildung und Weiterbildung von Berufskraftfahrern/Berufskraftfahrerinnen
- Unterweisung von Kraftfahrern/Kraftfahrerinnen in Unfallverhütungsvorschriften an Fahrzeugen und Arbeitsmaschinen

#### *Wir erwarten:*

- Abgeschlossene Ausbildung zum/zur geprüften Kraftverkehrsmeister/-in oder Kraftfahrzeugmeister/-in mit einschlägiger Berufserfahrung in der Disposition eines Fuhrparks
- Erfolgreich abgeschlossene Ausbildereignungsprüfung; Erfahrung in der Ausbildung ist wünschenswert
- Führungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verantwortungsbereitschaft
- Führerschein Klasse C oder CE sowie hohes technisches Verständnis
- Flexibilität sowie Bereitschaft zum Dienst außerhalb der üblichen Arbeitszeiten

#### *Wir bieten:*

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
  - 30 Tage Urlaub
  - Jahressonderzahlung